

# STADT ETTENHEIM

für die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft mit der Stadt  
Mahlberg und den Gemeinden Kappel-Grafenhausen, Ringsheim und Rust



## Öffentliche Bekanntmachung

4. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Ettenheim:

### **Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**

Der Gemeinsame Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Ettenheim hat in seiner öffentlichen Sitzung am 30.10.2019 den Aufstellungsbeschluss für die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie am 28.07.2020 die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst folgende Teilflächen:

- in Ettenheim die Fläche ET 1 Marbach
- in Mahlberg die Flächen MA 1 Erweiterung Im Speckenfeld Südwest und MA 2 Erweiterung Im Speckenfeld Nordwest
- in Orschweier die Fläche OR 1 Orschweier Süd
- in Kappel die Fläche KA 1 Sonderbaufläche „Solarpark“
- in Grafenhausen die Fläche GR 2 Sonderbaufläche „Musterhaussiedlung“
- in Ringsheim die Flächen RI 1 Leimenfeld Südwest, RI 2 Sonderbaufläche „Kommunale Infrastruktur (z.B. Feuerwehr)“, RI 3 Gemeinbedarfsfläche und RI 4 Obere Limbach Nord

Zum Zwecke der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB liegt der Vorentwurf der Planunterlagen in der Zeit

**vom 17.08.2020 bis einschließlich 21.09.2020**

zu jedermanns Einsicht bei der Stadtverwaltung Ettenheim, Rohanstraße 16, 77955 Ettenheim, Zimmer-Nr. 203 während der Dienststunden öffentlich aus. Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit, die Unterlagen bei den Verwaltungen der Mitgliedsgemeinden oder auf der Seite [www.ettenheim.de/aktuelle-aufstellungsverfahren](http://www.ettenheim.de/aktuelle-aufstellungsverfahren) einzusehen.

Die Öffentlichkeit kann sich dort über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planungen unterrichten.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Ettenheim abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Ettenheim, den 06.08.2020

Für die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Ettenheim  
Der Verbandsvorsitzende

Metz  
Bürgermeister